

1. Was ist der HSU und warum wird er angeboten?

Das Teilhabe – und Integrationsgesetz fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Abs. 10 SchulG, § 5 APO-SI) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht angeboten.

Der HSU wird von Lehrkräften erteilt, die in ihrem Heimatland ein Lehramt in der zu unterrichtenden Sprache oder einen anderen Hochschulabschluss erworben haben.

Gruppen für den HSU können dort eingerichtet werden, wo in der Primarstufe die Anzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer mindestens 15 Schüler*innen umfassende Lerngruppe und an Schulen der Sekundarstufe I mindestens 18 Schüler*innen umfassende Lerngruppe dauerhaft möglich ist.

Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

Das derzeitige Angebot an HSU Unterricht entnehmen Sie bitte der beigefügten Auflistung.

2. Wer kann am HSU teilnehmen?

Sofern ein entsprechendes Angebot besteht, kann grundsätzlich jeder Schüler und jede Schülerin deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist am HSU der jeweiligen Herkunftssprache teilnehmen. Ausgenommen sind Schüler*innen, die durch die Teilnahme am HSU dem Regelunterricht nicht folgen können.

3. Wie kann man sich zum HSU anmelden?

Die Schulen informieren die Eltern bei der Einschulung in die Primarschule bzw. Umschulung in eine Sekundarschule darüber, dass für die Schüler*innen die Möglichkeit besteht, am HSU teilzunehmen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass eine Anmeldung jeweils für die Primarstufe, also 1. bis 4. Schuljahr oder die Sekundarstufe I, also für das 5. bis 9. bzw. 10. Schuljahr gilt. Die Anmeldung muss somit nicht jährlich wiederholt werden. Die Eltern erhalten ein Anmeldeformular, das sie ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück reichen. Die Schule reicht die vollständig ausgefüllte Anmeldung mit Schulstempel an das Schulamt weiter.

Sollten im Schulamt Anmeldungen aus Schulen eingehen, in denen bisher kein HSU erteilt wird, muss die Bezirksregierung entscheiden, ob und wie der zusätzliche Bedarf gedeckt werden kann.

4. Wie kann man sich vom HSU abmelden?

Eine Abmeldung kann nur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich in der Pflichtschule erfolgen. Diese Abmeldung bedarf eines Bestätigungsvermerks durch die Schulleitung und wird dann an das Schulamt weitergeleitet. Letzter Abgabetermin der Abmeldung ist der 02.05. eines Jahres für das kommende Schuljahr.

5. Unterrichtseinsatz

Die HSU-Lehrkräfte sind z. Z. mit ihren vertraglich vereinbarten Wochenstunden an den verschiedenen Schulen eingesetzt. Grundsätzlich werden 3 Wochenstunden je Gruppe erteilt.

Änderungen in den Unterrichtszeiten und den Schülergruppen sind unverzüglich zu melden und können nur in Absprache mit dem Schulamt vorgenommen werden. Die Lehrkräfte schicken jeweils zum 01.03. und zum 01.10. jeden Jahres die aktuellen Schülerlisten an das Schulamt (Erinnerung erfolgt von hier).

6. Zeugnisse

Über die Teilnahme am HSU wird von der Lehrkraft eine Bescheinigung ausgestellt und der jeweiligen Stammschule des/der Schülers/*Schülerin rechtzeitig für die Zeugnisse übermittelt.

Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis grundsätzlich wie folgt unter **Bemerkung** aufgenommen:

„XXX hat am Unterricht in der Herkunftssprache ____ teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen werden mit _____ bewertet (BASS 13-63 Nr. 3/Nr. 6.4)“.

Die Leistungsbewertung wird dem/der Schüler*in **nicht** ausgehändigt.

In den Klassen 1 und 2 informieren sich die Lehrkräfte über die Beschlusslagen bzgl. einer Leistungsnote oder einer Aussage über die Leistungsentwicklung bei jeder Schule und passen die Leistungsbewertung diesen Regelungen an.

7. Sprachprüfung

Schüler*innen die regelmäßig am HSU teilgenommen haben, legen am Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-SI auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Prüfung ist für alle Schüler*innen verpflichtend. Die Abschlussprüfung wird von den Schulämtern im Bereich des Regierungsbezirks nach Absprache organisiert.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistung“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkung“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach Teilnahme am HSU beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde (BASS 13-63 Nr. 3/Nr. 6.3). Eine separate Bescheinigung wird dem/der Schüler*Schülerin **nicht** ausgehändigt.

Bei Vergabe der Abschlüsse gem. §§ 38 bis 40 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen!!!! (BASS 13-63 Nr.3/Nr. 63)

8. Zusammenarbeit von Schule und HSU Lehrkräften

Eine enge Zusammenarbeit zwischen HSU Lehrkraft und den Schulleitungen ist unbedingt erforderlich.

Die Schule informiert die Lehrkraft zuverlässig über Schulveranstaltungen, bewegliche Ferientage, Zeugnisse sowie Konferenztermine, aber auch über z. B. erkrankte Schüler/innen. Ebenso hält die Lehrkraft nach, ob ein/e Schüler*in, der/die nicht zum HSU erschienen ist, auch den Regelunterricht nicht besucht hat. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ausgeschlossen wird.

An der Stammschule der HSU-Lehrkraft ist diese ein vollwertiges Kollegiumsmitglied.